

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 17/12 B

L 1 AL 58/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 AL 220/10 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch dessen außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden.
- 2 1. Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; SozR 4-1500 § 62 Nr 9 RdNr 6; stRspr). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 13). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 18.4.2012 nicht gerecht.
- 3 a) Soweit die Beklagte eine Abweichung vom Urteil des BSG vom 25.4.1990 (7 RAr 106/89 - BSGE 67, 26 = SozR 3-4100 § 119 Nr 3) rügt, formuliert sie zwar folgenden abstrakten Rechtssatz des LSG: "Eine Sperrzeit tritt schon dann ein, wenn der Arbeitnehmer den bisherigen Arbeitsplatz verliert, nicht erst dann, wenn der Arbeitnehmer infolgedessen arbeitslos geworden ist." Sie stellt diesem auch folgenden aus der zitierten Entscheidung von ihr herausgearbeiteten Rechtssatz gegenüber: "Eine Sperrzeit tritt nicht schon dann ein, wenn der Arbeitnehmer den bisherigen Arbeitsplatz verliert, sondern erst dann, wenn der Arbeitnehmer infolgedessen arbeitslos geworden ist." Es fehlt jedoch an der schlüssigen Darlegung des Widerspruchs der gegenübergestellten Rechtssätze. Denn ausweislich der Beschwerdebegründung geht es um anders gelagerte Sachverhaltsgestaltungen und Fragestellungen. So bezieht sich der benannte Rechtssatz des BSG nach den Ausführungen der Beklagten auf eine Sachverhaltsgestaltung, bei der nach einer fristlosen verhaltensbedingten Kündigung, die in einem Arbeitsgerichtsprozess für unwirksam erklärt worden war und zu einer späteren Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hatte. Hierzu hat das BSG - wie die Beklagte darlegt - entschieden, eine Sperrzeit trete nicht schon dann ein, wenn der Arbeitnehmer infolge einer Verletzung seines Arbeitsvertrags den bisherigen Arbeitsplatz verliere, sondern erst nach dem tatsächlichen Ende seiner Beschäftigung, ggf also erst nach dem Ende eines Anschlussarbeitsverhältnisses. Demgegenüber hat das LSG laut den von der Beklagten in ihrer Beschwerdebegründung wiedergegebenen Entscheidungsgründen den Eintritt einer Sperrzeit schon deshalb bejaht, weil



infolge der Freistellung durch den Arbeitgeber der Kläger bereits zum 1.4.2010 beschäftigungslos geworden sei, obwohl das Arbeitsverhältnis bis zum 30.6.2010 fortbestanden habe. Damit ist nach der Beschwerdebegründung nicht ersichtlich, dass das LSG bei der Sperrzeitfeststellung einen anderen rechtlichen Maßstab für die Beurteilung des maßgeblichen Zeitpunkts der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses entwickelt hat. Denn der genannten BSG-Entscheidung lassen sich auch nicht ansatzweise - wie die Beklagte offenbar meint - Kriterien zum "Verhalten des Arbeitnehmers" im Zusammenhang mit einer Freistellung entnehmen.

- 4 Die Beklagte wendet sich vielmehr im Kern ihres Beschwerdevorbringens (*vgl S 7 ff*) gegen die Richtigkeit der Ausführungen des LSG. Danach sei das LSG nach Würdigung der Beweise zu dem Ergebnis gelangt, das Beschäftigungsverhältnis sei "im Einvernehmen" zum 1.4.2010 gelöst worden, ohne jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Erklärung des Klägers, "bei der GmbH nicht mehr tätig sein", also seinerseits das Beschäftigungsverhältnis lösen zu wollen, ausdrücklich auf den Zeitraum ab 1.7.2010 bezogen habe, während die Freistellung bereits ab 1.4.2010 allein durch den Arbeitgeber ohne Zutun des Klägers erfolgt sei. Diese (angebliche) Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG reicht indes für die Darlegung der Divergenz nicht aus (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 mwN; stRspr*).
- 5 b) Soweit die Beklagte daneben eine Abweichung des LSG vom Urteil des BSG vom 18.9.1973 - 12 RK 15/72 - BSGE 36, 161 = SozR Nr 73 zu § 165 RVO) rügt, ist diese Divergenz ebenso wenig hinreichend dargetan. Zwar trägt sie vor, das LSG habe im angefochtenen Urteil folgenden tragenden Rechtssatz aufgestellt: "Die einseitige Freistellung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung beendet die Dispositionsbefugnis des Arbeitgebers und damit das Beschäftigungsverhältnis." Dem stellt sie folgenden Rechtssatz aus dem vorgenannten Urteil des BSG gegenüber: "Die einseitige Freistellung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung beendet nicht die Dispositionsbefugnis des Arbeitgebers und damit das Beschäftigungsverhältnis." Es wird jedoch wiederum nicht schlüssig herausgearbeitet, dass das LSG dem vorgenannten Rechtssatz des BSG widersprochen hat. Denn ausweislich der Beschwerdebegründung geht es auch hier um unterschiedliche Sachverhaltsgestaltungen. Wie die Beschwerdebegründung selbst ausführt, bezieht sich das zitierte Urteil des BSG auf das Beitragsrecht und nicht auf das Leistungsrecht (*vgl hierzu ua Senatsurteil vom 25.4.2002 - B 11 AL 65/01 R - BSGE 89, 243, 249 = SozR 3-4300 § 144 Nr 8*). Im Übrigen hat die Beklagte nicht beachtet, dass bei geltend gemachter Divergenz auf die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung abzustellen ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 61 mwN; BSG Beschluss vom 8.3.1995 - 7 BA 192/94 mwN*). Die Beklagte hätte sich also mit den Entscheidungen des erkennenden Senats (*ua Urteil vom 8.7.2009 - B 11 AL 14/08 R - SozR 4-4300 § 130 Nr 6 RdNr 22 und 25 mwN*) und der bereits vom LSG zitierten Entscheidung des



12. Senats vom 24.9.2008 (*B 12 KR 22/07 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 9 RdNr 16 ff, 21*) auseinanderzusetzen müssen.

- 6 2. Auch die Voraussetzungen einer Grundsatzbeschwerde sind nicht dargetan. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*).
- 7 Die Beklagte wirft folgende Rechtsfrage auf: "Liegt Einvernehmlichkeit der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses zu einem bestimmten Zeitpunkt alleine deshalb vor, weil der Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis zwar erst zu einem späteren Zeitpunkt beendet, der Arbeitgeber ihn jedoch bereits zu dem früheren Zeitpunkt von der Arbeitspflicht freistellt?"
- 8 Der Senat lässt offen, ob die Beklagte damit eine Frage von grundsätzlicher rechtlicher Bedeutung aufgeworfen hat und ob diese Rechtsfrage auch unter Berücksichtigung der vorliegenden, von der Beklagten teilweise zitierten Rechtsprechung des BSG (weiterhin) klärungsbedürftig geblieben ist (*vgl ua Senatsurteil vom 5.2.1998 - B 11 AL 55/97 R - zur Freistellung*).
- 9 Jedenfalls hat die Beklagte die Klärungsfähigkeit der Fragestellung nicht schlüssig dargetan. Denn es fehlt an der Darlegung, dass das LSG-Urteil überhaupt die maßgeblichen Feststellungen enthält, die es der Revisionsinstanz ermöglichen, die aufgeworfene materiell-rechtliche Frage zu beantworten (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16; Senatsbeschlüsse vom 17.6.2009 - B 11 AL 187/08 B - juris RdNr 5 und vom 20.3.2012 - B 11 AL 123/11 B - RdNr 5; stRspr*). Wie die Beschwerdebegründung selbst schildert, hat das LSG festgestellt, dass der Arbeitgeber den Kläger ab 1.4.2010 unwiderruflich freigestellt und auch der Kläger durch seine (zeitlich frühere) Kündigung zum 30.6.2010 seine fehlende Dienstbereitschaft ab dem Zeitpunkt der Freistellung zum Ausdruck gebracht habe. Auf der Grundlage dieser bindenden (*vgl § 163 SGG*) tatsächlichen Feststellungen ist eine Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht ersichtlich. Es kann deshalb auch dahinstehen, ob es - wie die Beklagte unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in Frage stellt - auf eine "einvernehmliche" Freistellung überhaupt ankommt (*vgl dazu ebenfalls Senatsurteil vom*



5.2.1998, aaO). Soweit die Beklagte mit ihren Ausführungen die Richtigkeit der Beweiswürdigung und Sachentscheidung des LSG in Zweifel zieht, eröffnet dieses Vorbringen - wie bereits unter Ziff 1 (am Ende) ausgeführt - die Zulassung der Revision nicht.

- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

